

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Wesentliche Änderung der Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Mischlinie 2 (Wiederaufbau) durch die REMA TIP TOP AG am Betriebsstandort Gruber Straße 63, 85586 Poing, Fl.Nrn. 514 und 514/6 der Gemarkung Poing;

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG

Die Firma REMA TIP TOP AG hat am 19.07.2019 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Mischlinie 2 am o. g. Betriebsstandort beantragt.

Für die Vulkanisationsanlage waren 2014 zur Herstellung und Formgebung der Rohgummimischungen zwei Mischlinien (Mischlinie 1 und Mischlinie 2), eine Kalandrierlinie, eine Roller-Head-Anlage und für die eigentliche Vulkanisation mehrere Groß- und Formartikelpressen genehmigt. Ende 2016 wurde die Stilllegung der Mischlinie 2 und der Formartikelpressen einschließlich der dazu gehörigen Kamine (E 14, E 58 und E 1) angezeigt. Damit beläuft sich der aktuell genehmigte Bestand auf eine Mischlinie, eine Kalandrierlinie, eine Roller-Head-Anlage sowie mehrere Großpressen einschließlich der zugehörigen Emissionsstellen. Zur Herstellung spezieller Mischungen für die Klebstoffproduktion ist außerdem ein Klebstoffwalzwerk installiert.

Mit der beantragten wesentlichen Änderung der Anlage soll die 2016 stillgelegte und rückgebaute Mischlinie 2 (mit effizienteren Verarbeitungsmaschinen und einer Volumenvergrößerung des Mixers von 190 l auf 250 l) neu installiert werden. Nach Angaben der Firma REMA TIP TOP AG soll damit eine Redundanz, ohne Erhöhung der derzeitigen Produktionskapazität von 1200 kg Kautschuk je Stunde, geschaffen werden.

Der Anwendungsbereich des UVPG für das geplante Änderungsvorhaben (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG) ist eröffnet, weil mit der Errichtung und dem Betrieb der neuen Mischlinie 2 die Vulkanisationsanlage die Mengenschwelle in Nummer 10.3.2 der Anlage 1 zum UVPG von 50 kg Kautschuk je Stunde durch die unveränderte Anlagenkapazität von 1.200 kg Kautschuk je Stunde erneut überschreitet.

Demnach war gemäß der Spalte 2 der Nr. 10.3.2 der Anlage 1 zum UVPG i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen, um festzustellen, ob für das Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat im Rahmen unserer überschlägigen Prüfung ergeben, dass infolge der wesentlichen Änderung der Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Mischlinie 2 (Wiederaufbau) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären; eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass bei den durch das Änderungsvorhaben betroffenen Schutzkriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, nämlich die Ortschaft Poing als zentraler Ort i. S. d. Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG und die Bodendenkmäler i. S. d. Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG, welche sich im Einwirkungsbereich der Anlage befinden,

ausgeschlossen werden kann, dass vorhabenbedingt erhebliche Beeinträchtigungen oder erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursacht werden.

Im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) könnte Poing als „zentraler Ort“ angesehen werden, auch wenn Poing im aktuellen Landesentwicklungsplan Bayern auf Basis des ROG bei den benannten zentralen Orten nicht aufgeführt wird. Zentrale Orte der unteren Stufe übernehmen die Grundversorgung der Bevölkerung (Dienste und Güter für den allgemeinen und kurzfristigen Bedarf, z.B. Allgemeinarzt, Lebensmittel). Daher wurde Poing, soweit im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens liegend, mit betrachtet. Laut der Schalltechnischen Untersuchung zum geplanten Änderungsvorhaben der TÜV Süd Industrie Service GmbH werden keine neuen relevanten zusätzlichen stationären Schallquellen errichtet und betrieben, ebenso tritt keine Erhöhung des Fahrverkehrs und der Verladetätigkeiten sowie des Pkw-Verkehrs auf. Eine Kapazitätssteigerung gegenüber dem aktuell genehmigten Stand ist durch die Änderung nicht gegeben. Hinsichtlich der Luftreinhaltung wird die neue Mischlinie als Redundanz-Anlage eingesetzt. Es kommen daher keine zusätzlichen Luftschadstoffe zur Gesamtanlage zum Tragen. Eine Gleichzeitigkeit, die zur Erhöhung der Schadstofffracht führen würde, ist bei Redundanzanlagen ausgeschlossen. Somit sind keine dauerhaften oder nachhaltigen Einwirkungen auf die Umwelt und den Menschen durch das Änderungsvorhaben zu erwarten.

Für das Änderungsvorhaben werden keine Aushubarbeiten durchgeführt. Die Errichtung der Anlagenteile findet innerhalb bereits bestehender Gebäude statt, so dass umliegende Bodendenkmäler nicht beschädigt werden könnten. Relevante Auswirkungen aufgrund von Luftschadstoffen und Lärm ergeben sich für die Bodendenkmäler nicht, da diese entweder unter der Erdoberfläche liegen oder bautechnisch gesichert sind.

In Folge der Errichtung und des Betriebes des o. g. Änderungsvorhabens können daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Umgebung des Standortes besonders zu schützenden Gebiete festgestellt werden.

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des beantragten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens geprüft.

Auskünfte zu der getroffenen Feststellung und zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Sachgebiet 44, Zimmer U.25, oder unter der Telefonnummer 08092 / 823-183 eingeholt werden. Die Screening - Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der zuvor genannten Stelle zugänglich.

Ebersberg, 12.08.2019
Landratsamt Ebersberg

gez.

Franz Neudecker
Regierungsamtsrat